

2026 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll auch die Erhaltung der Teilstrecke von Flirsch-Ost bis St. Anton am Arlberg und Danöfen bis Dalaas-West an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft übertragen werden. Nach den bisherigen Abrechnungen und den noch zu erbringenden Leistungen beträgt der Fremdmittelbedarf für die Arlberg Tunnelstrecke sowie der beiderseitigen Rampenstrecken am Ende der Bauzeit sechs Millionen Schilling. Auf diesen Betrag soll der Haftungsrahmen des Bundes für das Kapital und in gleicher Höhe auch für Zinsen und Kosten durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhöht werden. Gleichzeitig soll das Grundkapital der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft um 100 Millionen Schilling auf 400 Millionen Schilling aufgestockt werden. Vom Erhöhungsbetrag übernehmen entsprechend den bisherigen Beteiligungsverhältnissen der Bund 60 Millionen Schilling, das Land Tirol 26 Millionen Schilling und das Land Vorarlberg 14 Millionen Schilling. Weiters soll die Gesamtsumme der nicht rückzahlbaren Zuschüsse der Länder Tirol und Vorarlberg von bisher 240 Millionen Schilling auf 320 Millionen Schilling erhöht werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z. 7 (Haftungsrahmen) sowie des Art. II (Vollziehung) soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 07 10

M a t t e n e u e r  
Berichterstatler

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann